



## Zweckverbands-Statuten

zwischen  
den politischen Gemeinden

Adlikon  
Andelfingen  
Benken  
Berg am Irchel  
Buch am Irchel  
Dachsen  
Dorf  
Feuerthalen  
Flaach  
Flurlingen  
Henggart  
Humlikon  
Kleinandelfingen  
Laufen-Uhwiesen  
Marthalen  
Ossingen  
Rheinau  
Stammheim  
Thalheim an der Thur  
Trüllikon  
Truttikon  
Volken

Gültig ab 01. Januar 2022

# INHALT

|            |                                                   |          |
|------------|---------------------------------------------------|----------|
| <b>I.</b>  | <b>BESTAND UND ZWECK.....</b>                     | <b>5</b> |
|            | ART. 1      BESTAND                               | 5        |
|            | ART. 2      ZWECK                                 | 5        |
|            | ART. 3      BEITRITT WEITERER GEMEINDEN           | 5        |
| <br>       |                                                   |          |
| <b>II.</b> | <b>ORGANISATION.....</b>                          | <b>5</b> |
|            | A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN                        | 5        |
|            | ART. 4      ORGANE                                | 5        |
|            | ART. 5      AMTSDAUER                             | 6        |
|            | ART. 6      ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG                | 6        |
|            | ART. 7      PUBLIKATION UND INFORMATION           | 6        |
|            | B) DIE STIMMBERECHTIGTEN DES ZWECKVERBANDS        | 6        |
|            | A. ALLGEMEINES                                    |          |
|            | ART. 8      STIMMRECHT                            | 6        |
|            | ART. 9      VERFAHREN                             | 6        |
|            | ART. 10     ZUSTÄNDIGKEIT                         | 7        |
|            | B. VOLKSINITIATIVE                                |          |
|            | ART. 11     VOLKSINITIATIVE                       | 7        |
|            | C. FAKULTATIVES REFERENDUM                        |          |
|            | ART. 12     BESCHLÜSSE DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG | 7        |
|            | ART. 13     AUSSCHLUSS DES REFERENDUMS            | 8        |
|            | C) DIE VERBANDSGEMEINDEN                          |          |
|            | ART. 14     AUFGABEN UND KOMPETENZEN              | 8        |
|            | ART. 15     BESCHLUSSFASSUNG                      | 8        |
|            | D) DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG                     |          |
|            | ART. 16     ZUSAMMENSETZUNG                       | 9        |
|            | ART. 17     KONSTITUIERUNG                        | 9        |
|            | ART. 18     OFFENLEGUNG DER INTERESSENBINDUNGEN   | 9        |
|            | ART. 19     KOMPETENZEN                           | 9        |
|            | ART. 20     VORSITZ UND SEKRETARIAT               | 10       |
|            | ART. 21     EINBERUFUNG                           | 10       |
|            | ART. 22     BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND STIMMABGABE    | 10       |
|            | ART. 23     WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN               | 11       |
|            | ART. 24     ÖFFENTLICHKEIT DER VERHANDLUNGEN      | 11       |
|            | ART. 25     ANFRAGERECHT DER DELEGIERTEN          | 11       |

|             |                                                            |           |
|-------------|------------------------------------------------------------|-----------|
|             | E) DIE SICHERHEITSKOMMISSION                               |           |
| ART. 26     | ZUSAMMENSETZUNG                                            | 11        |
| ART. 27     | OFFENLEGUNG DER INTERESSENBINDUNGEN                        | 11        |
| ART. 28     | ALLGEMEINE BEFUGNISSE                                      | 12        |
| ART. 29     | FINANZBEFUGNISSE                                           | 13        |
| ART. 30     | AUFGABENDELEGATION                                         | 13        |
| ART. 31     | EINBERUFUNG UND TEILNAHME                                  | 13        |
| ART. 32     | BESCHLUSSFASSUNG                                           | 14        |
|             | F) DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)                   |           |
| ART. 33     | ZUSAMMENSETZUNG UND<br>OFFENLEGUNG DER INTERESSENBINDUNGEN | 14        |
| ART. 34     | AUFGABEN DER RPK                                           | 14        |
| ART. 35     | BESCHLUSSFASSUNG                                           | 14        |
| ART. 36     | HERAUSGABE VON UNTERLAGEN UND AUSKÜNFTE                    | 15        |
| ART. 37     | PRÜFUNGSFRISTEN                                            | 15        |
|             | G) DIE PRÜFSTELLE                                          |           |
| ART. 38     | AUFGABEN DER PRÜFSTELLE                                    | 15        |
| ART. 39     | EINSETZUNG DER PRÜFSTELLE                                  | 15        |
| <b>III.</b> | <b>PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN.....</b>                   | <b>15</b> |
| ART. 40     | ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN                                     | 15        |
| ART. 41     | ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN                             | 15        |
| <b>IV.</b>  | <b>VERBANDSHAUSHALT .....</b>                              | <b>16</b> |
| ART. 42     | FINANZHAUSHALT                                             | 16        |
| ART. 43     | BETEILIGUNGS- UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE                    | 16        |
| ART. 44     | GEBÄUDE UND ANLAGEN                                        | 16        |
| ART. 45     | UNTERHALT UND MIETE                                        | 16        |
| ART. 46     | NEUBAUTEN UND ERNEUERUNGEN                                 | 16        |
| ART. 47     | FINANZIERUNG DER BETRIEBSKOSTEN                            | 17        |
| ART. 48     | FINANZIERUNG VON INVESTITIONEN                             | 17        |
| ART. 49     | HAFTUNG                                                    | 17        |
| <b>V.</b>   | <b>AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ.....</b>                      | <b>17</b> |
| ART. 50     | AUFSICHT                                                   | 17        |
| ART. 51     | RECHTSSCHUTZ UND VERBANDSSTREITIGKEITEN                    | 17        |

|                 |                                                        |               |
|-----------------|--------------------------------------------------------|---------------|
| <b>VI.</b>      | <b>AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION .....</b>       | <b>18</b>     |
|                 | ART. 52     AUSTRITT                                   | 18            |
|                 | ART. 53     AUFLÖSUNG                                  | 18            |
| <br><b>VII.</b> | <br><b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>    | <br><b>18</b> |
|                 | ART. 54     EINFÜHRUNG EIGENER HAUSHALT                | 18            |
|                 | ART. 55     UMWANDLUNG DER INVESTITIONSBEITRÄGE        | 18            |
|                 | ART. 56     INKRAFTTRETEN                              | 19            |
|                 | <br>BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE VERBANDSGEMEINDEN       | <br>19        |
|                 | GENEHMIGUNG DURCH DEN REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH | 19            |
|                 | STICHWORTVERZEICHNIS                                   | 20-21         |

# Statuten des Sicherheits-Zweckverbands Weinland

## I. Bestand und Zweck

### Art. 1 Bestand

<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Stammheim, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon und Volken bilden unter dem Namen „Sicherheits-Zweckverband Weinland“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Verbandsgemeinde, in der das Sekretariat geführt wird.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Bevölkerungsschutzorganisation, bestehend aus den folgenden Organisationen und Diensten:

1. Regionale Führung und Koordination
2. Zivilschutz

<sup>2</sup> Deren Aufgabenbereiche richten sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

### Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## II. Organisation

### a) *Allgemeine Bestimmungen*

### Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. die Sicherheitskommission (Verbandsvorstand);
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

## **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Sicherheitskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## **Art. 6 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin / der Präsident und die Sekretärin / der Sekretär oder deren Stellvertreter gemeinsam.

<sup>2</sup> Die Sicherheitskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 7 Publikation und Information**

<sup>1</sup> Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

<sup>2</sup> Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup> Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## ***b) Die Stimmberechtigten des Zweckverbands***

### **A. Allgemeines**

## **Art. 8 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen / Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

## **Art. 9 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

## **Art. 10 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Beschlussfassung über:
  - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00;
  - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00.

## **B. Volksinitiative**

### **Art. 11 Volksinitiative**

<sup>1</sup> Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup> Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup> Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 700 Stimmberechtigten unterstützt wird.

## **C. Fakultatives Referendum**

### **Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Sicherheitskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

## **Art. 13 Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

### **c) Die Verbandsgemeinden**

## **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup> Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

## **Art. 15 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup> Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

## **d) Die Delegiertenversammlung**

### **Art. 16 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus 22 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde eine Delegierte / einen Delegierten entsendet.

<sup>2</sup> Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

### **Art. 17 Konstituierung**

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer bisherigen Präsidentin / ihres bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

1. die Präsidentin / den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Sicherheitskommission ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Sicherheitskommission ausgeübt wird;
3. die Stimmenzählerinnen / Stimmenzähler.

### **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

### **Art. 19 Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Bewilligung neuer Stellen im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen;
7. die Wahl der weiteren 3 Mitglieder der Sicherheitskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, wovon 1 Mitglied durch den Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Andelfingen vorgeschlagen wird;
8. die Ernennung der Kommandantin / des Kommandanten und deren / dessen Stellvertretung auf Antrag der Sicherheitskommission;
9. die Beschlussfassung über Anträge der Sicherheitskommission zu Initiativen;

10. die Festsetzung des Budgets;
11. die Genehmigung der Jahresrechnung;
12. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
13. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Sicherheitskommission zuständig ist;
14. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
15. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

## **Art. 20 Vorsitz und Sekretariat**

<sup>1</sup> Die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Die Sekretärin / der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.

## **Art. 21 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Sicherheitskommission beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

<sup>2</sup> Ein Drittel der Delegierten können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

## **Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Sicherheitskommission. Die Delegierten können zu den Anträgen der Sicherheitskommission Änderungsanträge stellen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Sicherheitskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

## **Art. 23 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

<sup>2</sup> Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

<sup>3</sup> Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin / der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie / er den Stichentscheid.

## **Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

## **Art. 25 Anfragerecht der Delegierten**

<sup>1</sup> Jede / jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>2</sup> Die Anfrage ist spätestens 10 Arbeitstage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandssekretariat schriftlich einzureichen und wird von der Sicherheitskommission spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

<sup>3</sup> In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der / die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

## **e) Die Sicherheitskommission**

### **Art. 26 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Sicherheitskommission besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

<sup>2</sup> Die Chefs der einzelnen Organisationen und Dienste des Bevölkerungsschutzes, bei deren Verhinderung deren Stellvertretung sowie die Sekretärin / der Sekretär nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Die Sicherheitskommission kann bei Bedarf weitere Funktionäre zu den Beratungen beiziehen.

### **Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder der Sicherheitskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

## **Art. 28 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Sicherheitskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
7. das Recht, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten;
8. die Bestimmung von fachlichen Kontrollorganen und Stellen, die sich aus übergeordnetem Recht ergeben;
9. die Regelung der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton.

<sup>2</sup> Der Sicherheitskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. die Bestimmung der Verbandsgemeinde, in der das Sekretariat geführt wird;
3. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung, insbesondere über die Organisation (Gliederung, Bestand und Ausbildung) der Dienste des Zweckverbands;
4. die Aufgebote zu erlassen;
5. die Anstellung von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern, insbesondere der Sekretärin / des Sekretärs und Rechnungsführerin / Rechnungsführers; die Sekretärin / der Sekretär ist gleichzeitig Protokollführerin / Protokollführer der Delegiertenversammlung;
6. die Festsetzung der Entschädigung der Sekretärin / des Sekretärs und der Rechnungsführerin / des Rechnungsführers sowie der Kader und übrigen Angehörigen der Dienste des Bevölkerungsschutzes, gestützt auf das Lohnreglement des Kantons Zürich;
7. den Abschluss von entsprechenden Versicherungen;
8. die Beschaffung von Fahrzeugen, Material und Ausrüstung unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton;
9. die Ernennung der Chefs der Organisationen und Dienste des Zweckverbands und deren Stellvertretung;
10. die Verwarnung und Verzeigung von Angehörigen der Dienste des Zweckverbands;
11. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
12. das Handeln für den Verband nach aussen;
13. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
14. die übrige Aufsicht über die Verbandsverwaltung.

## **Art. 29 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Sicherheitskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben im folgenden Umfang:
  - einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 200'000.00;
  - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 40'000.00.

<sup>2</sup> Der Sicherheitskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00 und von neuen im Budget enthaltenen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

## **Art. 30 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup> Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup> Sie regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

## **Art. 31 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup> Die Sicherheitskommission tritt auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup> Die Sicherheitskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

## **Art. 32 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Sicherheitskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### **f) Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

## **Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Zweckverbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

## **Art. 34 Aufgaben der RPK**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **Art. 35 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup> Mit den Anträgen legt die Sicherheitskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

## **Art. 37 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### ***g) Die Prüfstelle***

## **Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet der Sicherheitskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

## **Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle**

Die Sicherheitskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

# **III. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN**

## **Art. 40 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbestimmungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Sicherheitskommission.

## **Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufgaben, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

## **IV. Verbandshaushalt**

### **Art. 42 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup> Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Sicherheitskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

### **Art. 43 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 01. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

### **Art. 44 Gebäude und Anlagen**

Die nicht durch den Zweckverband erstellten Gebäude und Schutzanlagen der Verbandsgemeinden verbleiben in ihrem Eigentum. Massgebend sind die vom Kanton genehmigten Grunddaten.

### **Art. 45 Unterhalt und Miete**

<sup>1</sup> Der übliche Liegenschaftenunterhalt an der Gebäudehülle geht zu Lasten der Eigentümer.

<sup>2</sup> Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, die Revision und die Erneuerung aller Einrichtungen, die den Diensten des Bevölkerungsschutzes dienen, auf.

<sup>3</sup> Für die vom Zweckverband für die Katastrophen- und Nothilfe genutzten Anlagen und Gebäude, wird eine kostendeckende Miete entrichtet.

### **Art. 46 Neubauten und Erneuerungen**

<sup>1</sup> Die Planung von neuen Anlagen für den Zweckverband und umfassende Erneuerungsvorhaben obliegen der Sicherheitskommission.

<sup>2</sup> Neubauten können sowohl im Eigentum des Zweckverbands als auch im Eigentum einzelner Zweckverbandsgemeinden erstellt werden.

## **Art. 47 Finanzierung der Betriebskosten**

<sup>1</sup> Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres auf die Gemeinden aufgeteilt.

<sup>2</sup> Die Sicherheitskommission kann den Verbandsgemeinden Akontozahlungen in Rechnung stellen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

## **Art. 48 Finanzierung von Investitionen**

<sup>1</sup> Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

<sup>2</sup> Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

<sup>3</sup> Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis, wie sie die Betriebskosten finanzieren.

## **Art. 49 Haftung**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup> Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

# **V. Aufsicht und Rechtsschutz**

## **Art. 50 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

## **Art. 51 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Sicherheitskommission oder von Angestellten kann bei der Sicherheitskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Sicherheitskommission kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup> Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **VI. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 52 Austritt**

<sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Die Sicherheitskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup> Die Beteiligung der austretenden Gemeinden am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt und ist innert 10 Jahren mit gleichbleibenden Jahresraten zurückzuzahlen. Das Darlehen ist zinslos.

<sup>3</sup> Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 53 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup> Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 54 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup> Der Zweckverband führt ab dem 01. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup> Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### **Art. 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup> Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinne einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup> Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit dem 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 01. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup> Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup> Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

## **Art. 56 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 01. Januar 2010 aufgehoben.

## **Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 29. November 2020.**

Die Präsidentin:



.....  
Beatrice Ammann

Der Sekretär:



.....  
Sascha Peter

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

## Stichwortverzeichnis

|                          |                        |                            |                          |
|--------------------------|------------------------|----------------------------|--------------------------|
| <b>A</b>                 | <b>Seite</b>           | Erneuerungen               | 16                       |
| Abstimmung               | 7                      | <b>F</b>                   |                          |
| Abstimmungen             | 8, 11                  | Fahrzeuge                  | 12                       |
| Akontozahlungen          | 17                     | Finanzbefugnisse           | 13                       |
| Allgemeine               | 5, 12                  | Finanzhaushalt             | 16                       |
| Allgemeines              | 6                      | Finanzierung               | 8, 17                    |
| Amtsdauer                | 6                      | finanztechnische Prüfung   | 15                       |
| Anfragerecht             | 11                     | Führung                    | 5, 12                    |
| Anlagen                  | 16, 19                 | Funktion                   | 9                        |
| Anordnungen              | 17                     | Funktionäre                | 11                       |
| Anstellung               | 12, 15                 | <b>G</b>                   |                          |
| Anstellungsbedingungen   | 15                     | Gebäude                    | 16                       |
| Antragstellung           | 9, 12                  | Gegenstände                | 7, 8                     |
| Aufgaben                 | 5, 8, 10, 13, 14, 15   | Gemeinden                  | 5, 9, 16, 17, 18         |
| Aufgabenbereich          | 5                      | Genehmigung                | 8, 10, 16, 19            |
| Aufgabendelegation       | 13                     | Geschäfte                  | 8, 12, 15                |
| Aufgebot                 | 12                     | Gliederung                 | 12                       |
| Auflösung                | 7, 8, 18               | <b>H</b>                   |                          |
| Aufsicht                 | 9, 12, 17              | Haftung                    | 17                       |
| Ausbildung               | 12                     | Haushalt                   | 18, 19                   |
| Ausgaben                 | 7, 8, 10, 13, 17       | Herausgabe                 | 15,                      |
| Ausrüstung               | 12                     | <b>I</b>                   |                          |
| Ausschluss               | 8                      | Information                | 6, 12                    |
| Austritt                 | 8, 16, 18              | Initiativen                | 7, 8, 9                  |
| <b>B</b>                 |                        | Inkrafttreten              | 19                       |
| Befugnisse               | 12, 13,                | Interessenbindungen        | 9, 11, 14                |
| Beitritt                 | 5, 16                  | Investitionen              | 17                       |
| Beschaffung              | 12, 15                 | Investitionsbeiträge       | 18, 19                   |
| Beschaffungswesen        | 15                     | <b>J</b>                   |                          |
| Beschlüsse               | 6, 7, 8, 12, 15, 17    | Jahresrechnung             | 8, 10, 13, 14, 15, 16    |
| Beschlussfähigkeit       | 10                     | <b>K</b>                   |                          |
| Beschlussfassung         | 7, 8, 9, 13, 14, 19    | Kader                      | 12                       |
| Bestand                  | 5, 12, 15              | Katastrophen- und Nothilfe | 16                       |
| Beteiligungsverhältnisse | 16                     | Kompetenzen                | 8, 9                     |
| Betriebsführung          | 12                     | Konstituierung             | 9, 11                    |
| Betriebskosten           | 17, 18                 | Kontrollorgan              | 12                       |
| Bevölkerung              | 6                      | Koordination               | 5                        |
| Bevölkerungsschutz       | 11, 12, 16             | Kündigung                  | 8                        |
| Bevölkerungsschutz-      |                        | Kündigungsfrist            | 18                       |
| organisation             | 5                      | <b>L</b>                   |                          |
| Bezirksrat               | 15, 17                 | Liegenschaftenunterhalt    | 16                       |
| Budget                   | 8, 10, 13, 14, 15, 16  | Liquidation                | 18                       |
| <b>D</b>                 |                        | <b>M</b>                   |                          |
| Delegierten              | 8, 9, 10, 11           | Material                   | 12                       |
| Delegiertenversammlung   | 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, | Miete                      | 16                       |
|                          | 12, 13, 14             | Mitglieder                 | 6, 7, 9, 10, 11, 13, 14, |
| Dienste                  | 5, 11, 12, 16          |                            | 17                       |
| <b>E</b>                 |                        | <b>N</b>                   |                          |
| Eigentumsverhältnisse    | 16                     | Neubauten                  | 16                       |
| Einberufung              | 10, 13,                | Neubeurteilung             | 17                       |
| Einführung               | 18, 19                 | <b>O</b>                   |                          |
| Einreichung              | 7                      | Oberaufsicht               | 9                        |
| Einsätze                 | 12                     | Offenlegung                | 9, 11, 14                |
| Entschädigung            | 10, 12                 | Öffentliches               | 15                       |
| Entscheidungsbefugnisse  | 13                     | Öffentlichkeit             | 11                       |
| Ernennung                | 9, 12                  | Organe                     | 5, 9                     |

## Stichwortverzeichnis

|                        |                                               |                        |                                                         |
|------------------------|-----------------------------------------------|------------------------|---------------------------------------------------------|
| Organisation           | 5, 12                                         | Versicherungen         | 12                                                      |
| Organisationen         | 5, 9, 11, 12                                  | Verwarnung             | 12                                                      |
| <b>P</b>               |                                               | Verzeigung             | 12                                                      |
| Planung                | 12, 16                                        | Vizepräsident/-in      | 9, 10, 11                                               |
| Protokollführer/-in    | 12                                            | Volksinitiative        | 7, 8                                                    |
| Prüfstelle             | 15                                            | Vorsitz                | 9, 10                                                   |
| Prüfung                | 14, 15                                        | <b>W</b>               |                                                         |
| Prüfungsfristen        | 15                                            | Wahl                   | 9                                                       |
| Publikation            | 6                                             | Wahlen                 | 8, 11                                                   |
| <b>R</b>               |                                               | Wahlleitende Behörde   | 6                                                       |
| Rechnungsführer/-in    | 12                                            | <b>Z</b>               |                                                         |
| Rechnungsführung       | 12                                            | Zeichnungsberechtigung | 6                                                       |
| Rechnungsprüfungs-     |                                               | Zivilschutz            | 5                                                       |
| kommission             | 5, 6, 14, 15                                  | Zusammensetzung        | 9, 11, 14                                               |
| Rechtsschutz           | 17                                            | Zuständigkeit          | 7, 12                                                   |
| Referendum             | 7, 8                                          | Zweck                  | 5, 7, 10, 13                                            |
| Regierungsrat          | 19                                            | Zweckverband           | 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11,<br>12, 14, 15, 16, 17,<br>18, 19 |
| RPK                    | 5, 14                                         | Zweckverbandsgemeinde  | 14, 16                                                  |
| <b>S</b>               |                                               |                        |                                                         |
| Schlussbestimmungen    | 18                                            |                        |                                                         |
| Sekretariat            | 5, 10, 12                                     |                        |                                                         |
| Sekretär/-in           | 6, 10, 11, 12, 19                             |                        |                                                         |
| Sicherheitskommission  | 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12,<br>13, 14, 15, 16, 17 |                        |                                                         |
| Stimmabgabe            | 10, 14                                        |                        |                                                         |
| Stimmberechtigte       | 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14,<br>19                  |                        |                                                         |
| Stimmrecht             | 6                                             |                        |                                                         |
| Stimmrechtssachen      | 17                                            |                        |                                                         |
| Sitzgemeinde           | 6, 14                                         |                        |                                                         |
| Stellen                | 9, 12, 13                                     |                        |                                                         |
| <b>T</b>               |                                               |                        |                                                         |
| Teilnahme              | 13                                            |                        |                                                         |
| <b>U</b>               |                                               |                        |                                                         |
| Übergangsbestimmungen  | 18                                            |                        |                                                         |
| Umwandlung             | 18                                            |                        |                                                         |
| Umwandlungswert        | 19                                            |                        |                                                         |
| Unterhalt              | 16                                            |                        |                                                         |
| Unterlagen             | 15                                            |                        |                                                         |
| Unterschrift           | 6, 12                                         |                        |                                                         |
| Urnenabstimmung        | 6, 7, 8, 12                                   |                        |                                                         |
| <b>V</b>               |                                               |                        |                                                         |
| Verbandsgemeinden      | 5, 6, 7, 8, 9, 12, 14,<br>16, 17, 18, 19      |                        |                                                         |
| Verbandshaushalt       | 12, 16                                        |                        |                                                         |
| Verbandsorgane         | 10, 12, 17                                    |                        |                                                         |
| Verbandssekretariat    | 11                                            |                        |                                                         |
| Verbandsstreitigkeiten | 17                                            |                        |                                                         |
| Verfahren              | 6                                             |                        |                                                         |
| Verfahrensentscheide   | 8                                             |                        |                                                         |
| Verhandlungen          | 11                                            |                        |                                                         |
| Veröffentlicht         | 9                                             |                        |                                                         |
| Veröffentlichung       | 7                                             |                        |                                                         |